

der



für den Bereich

Vieh und Fleisch

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 14. November 2000

23. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

104. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

Nr. 104. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

Nr. 104 Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

Gültig ab **07. November 2000**

KN-Code		Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (*)	Erstattungsbetrag €100 Stück
ex	0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend: - mit einem Gewicht von 185 g oder weniger:			
	0105 11	Hühner: weibliche Zucht- und Vermehrungsküken:			
	0105 11 11	Legerassen	0105 11 11 9000	A02	1,20
	0105 11 19	andere	0105 11 19 9000	A02	1,20
		andere:			4.00
	0105 11 91	Legerassen	0105 11 91 9000	A02	1,20
	0105 11 99	andere	0105 11 99 9000	A02	1,20
	0105 12 00	Truthühner	0105 12 00 9000	A02	2,60
ex	0105 19	andere:			
	0105 19 20	Gänse	0105 19 20 9000	A02	2,60
					€ 100 kg
ex	0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Positon 0105, frisch, gekühlt oder gefroren:			
		- von Hühnern:			
ex	0207 12	unzerteilt, gefroren:			
ex	0207 12 10	gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Hühner 70 v.H.":			
		Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkel- knochen vollständig verknöchert sind			
		andere	0207 12 10 9900	V01	20,00

Nr. 104. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

ex	0207 12 90	 gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Hühner 65 v.H.; andere Angebotsformen "Hühner 65 v.H.": Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind andere 	0207 12 90 9190	V01	20,00
		 Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, aber mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen in unregelmässiger Zusammensetzung Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind andere 	0207 12 90 9990	V01	20,00
ex	0207 14	Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren: Teile: nicht entbeint:			
ex	0207 14 20	Hälften oder Viertel: von Hühnern, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unter- schenkelknochen vollständig verknöchert sind andere	0207 14 20 9900		0,00
ex	0207 14 60	Schenkel und Teile davon: von Hühnern, deren Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind			,
ex	0207 14 70	andere andere: Hälften oder Viertel, ohne Sterze: von Hühnern, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unter-	0207 14 60 9900		0,00

Nr. 104. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

		andere	0207 14 70 9190	0,00
		 Teile, bestehend aus einem ganzen Schenkel oder einem Teilstück davon und einem Teilstück des Rückens, wobei das Teilstück des Rückens 25 GHT des Gesamtgewichts nicht überschreiten darf: von Hühnern, deren Oberschenkelknochen vollständig verknöchert ist andere 	0207 14 70 9290	0,00
		- von Truthühnern:		
	0207 25	unzerteilt, gefroren:		
	0207 25 10	gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber	0207 25 10 9000	0,00
	0207 25 90	und Muskelmagen, genannt "Truthühner 80 v.H." gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Truthühner 73 v.H."; andere Angebotsformen	0207 25 90 9000	0,00
ex	0207 27	Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren: Teile:		
ex	0207 27 10	entbeint: homogenisiertes Fleisch, einschließlich Separatorenfleisch		
		andere: andere als Sterze nicht entbeint:	0207 27 10 9990	0,00
	0207 27 60	Schenkel und Teile davon: Unterschenkel und Teile davon	0207 27 60 9000	0,00
	0207 27 70	andere	0207 27 70 9000	0,00

1 EURO = ATS 13,7603

Nr. 104. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

(*) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- A02 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika;
- V01 Für die Ausfuhr nach Angola, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Katar, Oman, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Jordanien, der Republik Jemen, Libanon, Irak, Iran

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 7 - Vieh und Fleisch

Dresdner Straße 70 Postfach 62 A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0 Telefax: (01) 331 51-297 E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143

entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr. 20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die

Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Vieh

und Fleisch beträgt für das Kalenderjahr 2000 ATS 750,00 (€ 54,50). Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von ATS 20,00 (€ 1,45) je Stück für

das Jahr 2000 in der AMA erhältlich.

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung

des Verkaufspreises abgegeben.